

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Tarifentscheide

des

**Zolldepartements für den neuen Gebrauchstarif vom
8. Juni 1921.**

(Vom 23. Juni 1921.)

Nr. 56.

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
19	50. —	Trockenmilch.
36 <i>a</i> .	5. —	Limonen; Cedratfrüchte.
36 <i>b</i>	15. —	Apfelsinen; Pomeranzen.
39 <i>b</i>	15. —	Kokosnüsse, roh (geraspelt oder gemahlen s. ad Nr. 100 <i>a/b</i>).
68 <i>b</i>	7. —	Maltosesirup.
77 <i>a</i>	75. —	Schinken, gekocht, auch in Büchsen.
100 <i>a</i>	60. —	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte: in geschro- tenen, geschälten oder gespaltenen Kör- nern; Graupe, Griess, Grütze: in Gefässen aller Art von 2 kg Gewicht und darunter.
100 <i>a/b</i>	diverse	Kokosnüsse, Haselnüsse und Mandeln: ge- raspelt oder gemahlen.
163 <i>a</i>	— 10	Kalisalpeter; Kalksalpeter; Natronsalpeter.
163 <i>b</i>	1. —	Ammoniaksalpeter.
188	200. —	Schuhriemen aller Art aus Leder.
190	100. —	Absatzauflagen aus Kautschuk, mit Leder- einlage.
191	80. —	Absatzauflagen aus Kautschuk aller Art, nicht in Verbindung mit Leder (mit Ledereinlage s. ad 190).

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
195	240. —	Schuhe und Pantoffeln mit genarbtem Oberleder aller Art.
228 <i>c</i>	60. —	Platten aus Kunstkork (aus gemahlenem Kork und Korkabfall, gepresst).
236/237	diverse	Fassholz, anderes als eichenes, gesägt, gespalten oder mit der Axt behauen.
239	— 30	Fassholz, eichenes, mit der Axt behauen.
378	150. —	Spundlappen aus Baumwolle, zugeschnitten, auch gefettet.
383	200. —	Dochten aller Art; Schuhnestel aus Baumwolle (seidene s. ad 450, wollene s. ad 485, lederne s. ad 188).
391	200. —	Gewebe Baumwollspitzen aller Art.
417	200. —	Spundlappen aus Leinen, Jute etc. zugeschnitten, auch gefettet.
438 <i>a</i>	2. —	Grenadine- und Kreppseide: gezwirnt.
450	400. —	Schuhnestel aus Seide und Halbseide.
485	230. —	Schuhnestel aus Wolle.
528	80. —	Gewebe zu Regenmänteln, für Aeroplane und dgl., mit Kautschuk und Gutta-percha behandelt.
557/559	diverse	Gürtel aus Textilstoff aller Art (solche in Verbindung mit Edelmetall s. ad 874 <i>c</i>); Hosenträger, Schweissblätter u. Strumpfbänder: aus Textilstoff.
623	10. —	Rohrgewebe zu Gipsdecken und Gipswänden.
624	20. —	Platten und Schalen aus Torf, zu Bau- und Isolierzwecken.
631	45. —	Schleifleinwand aller Art.
680 <i>b</i>	40. —	Salbentöpfchen aus Porzellan, auch mit Celluloiddeckel: mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 cm ³ (s. NB. ad 680 <i>a</i>).
693	18. —	Glaskolben, unbelegt, für sog. Thermosflaschen, Heliosflaschen etc.
694 <i>c</i>	50. —	Quarzgegenstände n. a. g. für Laboratorien etc.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
710 <i>b</i>	— 50	Ferromangan, Ferrowolfram und ähnliche Eisenlegierungen (Ferroaluminium s. Nr. 864).
728	— 60	Eisen- und Stahldraht, warm gewalzt, roh, nicht gehärtet, zur Fabrikation von Uhrenfedern, Webelitzen etc.: gegen Nachweis der Verwendung; (kalt gewalzt oder gezogen s. ad 723/724; auf bestimmte Längen geschnitten und gehärtet: s. ad Nr. 925 und 930; poliert, abgerundet, gelocht: s. ad Nr. 926 und 934).
823	30. —	Kupferdraht, lackiert (sog. Emailledraht).
846	15. —	Bleiwolle zum Verstemmen von Muffenröhren etc.
858 <i>b</i>	80. —	Flaschenkapseln aus Blei, verzinkt.
863 <i>b</i>	40. —	Rondellen aus Aluminium, zugeschnitten.
865 <i>b</i>	40. —	Rondellen aus Aluminiumlegierungen, zugeschnitten.
867	130. —	Flaschenkapseln aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen, Blattaluminium (Folien): bedruckt oder unbedruckt.
874 <i>c</i>	800. —	Gürtel aller Art, in Verbindung mit Edelmetall.
889 <i>a</i>	30. —	Hohlsaumnähmaschinen, Knopflochnähmaschinen.
889 <i>b</i>	20. —	Nähmaschinendeckel und Tischblätter, letztere mit Einschnitten und Bohrlochern versehen.
890 <i>b</i>	10. —	Bücherpressmaschinen, Heftmaschinen, sofern nur für Fuss- und Kraftbetrieb eingerichtet; Kartonwickelmaschinen, Papierfalzmaschinen, Papierschnidemaschinen: für Buchbindereien und andere graphische Gewerbe.
913 <i>a/b</i>	150. —	Seitenwagen zu Motor-Bicycles.
962	15. —	Phonographen- und Grammophonplatten: graviert und nicht graviert.
981	100. —	Käselab in Pulver- und Tablettenform.

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
1051 <i>a</i>	3. —	Holzessig.
1051 <i>b</i>	1. —	Ameisensäure (Methansäure).
1116	1. —	Fettsäuren n. a. g.
1145	120. —	Hülsen (Etuils) für elektrische Taschenlampen (Taschenlampen ohne Element; mit Element s. ad Nr. 1151).
1151	70. —	Elektrische Taschenlampen, mit Element.

* * *

43 <i>b</i> /44	Die Tarifentscheide ad 43/44 <i>b</i> des alten Tarifs werden im neuen Tarif unter Nr. 43 <i>b</i> und 44 eingereiht.
395 <i>b</i>	Die Tarifentscheide ad 395 des alten Tarifs werden im neuen Tarif unter Nr. 395 <i>b</i> eingereiht.
632 <i>b</i>	Der Tarifentscheid ad 632 „Schmirgelsteine“ des alten Tarifs wird im neuen Tarif unter Nr. 632 eingereiht.
635 <i>b</i>	Die Entscheide ad 635 des alten Tarifs werden im neuen Tarif unter Nr. 635 <i>b</i> eingereiht.
641 <i>a</i>	Der Entscheid ad 641 „Asphaltgewebe“ des alten Tarifs wird im neuen Tarif unter Nr. 641 <i>a</i> eingereiht.
641 <i>b</i>	Der Entscheid ad 641 des alten Tarifs „Gemenge von natürlichen und künstlichen Pechen, Teer, etc. mit mineralischen Stoffen, Sägemehl, Korkabfällen und dergleichen zu Isolier-, Bau-, Bedachungszwecken usw. (Asphaltlacke s. ad 1113), wird im neuen Tarif unter Nr. 641 <i>b</i> eingereiht.
787 <i>c</i> } 788 <i>b</i> } 789 <i>b</i> }	Die Entscheide ad 787 und 788 <i>b</i> sowie ad 787, 788 <i>b</i> und 789 <i>b</i> des alten Tarifs werden im neuen Tarif unter die Nrn. 787 <i>c</i> und 788 <i>b</i> bzw. 787 <i>c</i> , 788 <i>b</i> und 789 <i>b</i> eingereiht.
873 <i>a</i>	Die Entscheide ad 873 des alten Tarifs werden unter Nr. 873 <i>a</i> des neuen Tarifs eingereiht.
874 <i>a</i> / <i>b</i>	Die Entscheide ad 874 <i>a</i> des alten Tarifs „Denkmünzen und Medaillen, Brillengestelle, Schreibzeuge aus oder in Verbindung mit Edelmetallen“ gehören unter Tarif Nr. 874 <i>a</i> / <i>b</i> des neuen Tarifs.
874 <i>c</i>	Die Entscheide ad 874 <i>b</i> des alten Tarifs werden im neuen Tarif unter Nr. 874 <i>c</i> eingereiht.

Tarifnummer	
948 a	Die Entscheide ad 948 des alten Tarifs werden unter Nr. 948 a des neuen Tarifs eingereiht.
1055 b	Die Entscheide ad 1055 des alten Tarifs, mit Ausnahme des Entscheides „Kastanienextrakt“, welcher gestrichen wird, werden unter Nr. 1055 b des neuen Tarifs eingereiht.
1104 a	Der Entscheid ad 1104 des alten Tarifs „Zinkoxyd“ wird unter Nr. 1104 a des neuen Tarifs eingereiht.
1105 a	Die Entscheide ad 1105 des alten Tarifs werden unter Nr. 1105 a des neuen Tarifs eingereiht.

* * *

Die nachgenannten Entscheide des alten Tarifs werden aufgehoben:

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware
36	Apfelsinen, Pomeranzen, Limonen.
39 b	Kokosnüsse, roh (geraspelt s. ad 65/66).
44 a	Tomatenkonserven in Gefäßen aller Art, im Gewichte von mehr als 5 kg.
65/66	Kokosnüsse, geraspelt (roh, s. ad 39 b).
68	Kandiszucker; Kassonade; Maltosesirup.
77 a	Schinken, gekochte.
78	Fleisch, gefrorenes; Schinken, gekochter, in Büchsen.
92	Trockenmilch.
179	Box-calf (chromgegerbtes, narbenschwarzes chagri- niertes Kalbleder).
239	Fassholz, mit der Axt behauen.
390	Gewebte Baumwollspitzen aller Art.
438 b	Kreppseide, gezwirnt.
506/507	Rohrgewebe zu Gipsdecken und Gipswänden.
529	Gewebe zu Regenmänteln, für Aeroplane und der- gleichen: mit Kautschuk oder Guttapercha behandelt.
632	Schmirgelpulver.
635	Moostorfschalen und Moostorfwärmeschutzdecken; Isolierrohren aus Papier oder Papiermasse, mit Mantel aus unedlem Metall.
680 b	Salbentöpfchen aus Porzellan, auch mit Celluloiddeckel, ohne Rücksicht auf die Dimensionen.
710	Ferrochrom, Ferrosilicium: roh.

Tarifnummer	
728	Runddraht zur Anfertigung von Zähnen für Webeblätter etc. und Stahldraht, flacher, zur Fabrikation von Uhrfedern etc. bis und mit 15 mm etc.
818	Kupferdraht, emailliert.
912	Seitenwagen zu Motorbicycles, einzeln eingeführt.
1072	Käselab (Naturlab), in Pulverform (s. a. Nr. 149).
1144	Gürtel aus Seidenstoff oder mit Seide ausgestattet.
1145	Dochte aller Art; Gürtel aller Art aus Textilstoffen, sofern sie ihrer Beschaffenheit nach nicht unter Nr. 1144 oder unter Nr. 1146 fallen; Hosenträger; Strumpfbänder; Kleiderhalter; Kleiderraffer; Schweissblätter aller Art, genäht oder ungenäht.
1146	Gürtel aller Art, sofern sie ihrer Beschaffenheit nach nicht unter Nr. 1144 oder 1145 fallen.
1151	Elektrische Taschenlampen, mit oder ohne Elemente.
	* * *
716/718	Die Anmerkung NB. ad 716/718 betreffend Stahldraht, flacher etc., ist im neuen Tarif zu streichen.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die „Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G.“ in Baden stellen das Gesuch um Erteilung einer **provisorischen** Bewilligung für die Ausfuhr von **6000 kW überschüssiger Sommerenergie** an die elektrochemische Fabrik der Lonza A.-G. in Waldshut. Die Energie soll vom Abnehmer je nach Möglichkeit zur Herstellung von Karbid, Kalkstickstoff oder andern elektrochemischen Produkten verwendet werden. Die Bewilligung soll jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden können.

Der Bundesrat hat unterm 13. Juni 1921 beschlossen, dass dieses Gesuch zu veröffentlichen sei. Auf begründetes Begehren hin werden Interessenten die wichtigsten Lieferungsbedingungen vom unterzeichneten Amt bekanntgegeben.

Ein allfälliger Strombedarf im Inlande ist der unterzeichneten Amtsstelle bis **13. Juli 1921** bekanntzugeben.

Bern, den 18. Juni 1921.

(2.)

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Appenzellerbahn in Herisau.

Nachlassverfahren.

Einladung zur Versammlung der Prioritätsaktionäre.

Nachdem sich die erforderliche Mehrheit für die Annahme des ersten Nachlassvertragsentwurfes nicht gefunden hat, sind von der Verwaltung der Appenzellerbahn im Einvernehmen mit Vertretern einer Gruppe von Obligationären neue Vorschläge ausgearbeitet worden, welche nun einer zweiten Versammlung der Gläubiger und Prioritätsaktionäre unterbreitet werden sollen.

Die Prioritätsaktionäre der Appenzellerbahn werden daher zur Teilnahme an der auf

Donnerstag, den 7. Juli 1921

angesetzten Versammlung der Prioritätsaktionäre eingeladen, um über die im Nachlassverfahren vorgeschlagene Umwandlung der Prioritätsaktien in Stammaktien zu beschliessen. Die Verhandlungen finden im **Gemeinderatssaal** (Gemeindehaus) in Herisau statt und beginnen um **10 Uhr vormittags**.

Die Prioritätsaktionäre haben ihre Titel, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis spätestens 4. Juli 1921 dem Schweizerischen Bankverein in Basel, St. Gallen, Zürich oder Herisau oder der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank in Herisau einzusenden und werden dagegen eine Quittung erhalten, die als Stimmrechtsausweis dient. Diejenigen Prioritätsaktionäre, welche ihre Titel bereits deponiert haben, werden von ihrer Depositenstelle neue Stimmrechtsausweise erhalten.

Wer sich durch einen andern vertreten lassen will, hat diesem eine Vollmacht auszustellen. Zu Zustimmungserklärungen im Namen des Vertretenen ist eine **ausdrückliche** Ermächtigung erforderlich.

Zur gültigen Annahme des Antrages der Unternehmung ist die Zustimmung der Mehrheit der ihr Stimmrecht ausübenden Prioritätsaktionäre, die auch mehr als die Hälfte des gesamten Prioritätsaktienkapitals repräsentieren, notwendig.

Zustimmungserklärungen können auch binnen 30 Tagen nach der Versammlung noch schriftlich abgegeben werden, jedoch erst nach vorheriger Deposition der Aktien bei einer der obgenannten Depositenstellen.

Prioritätsaktionäre, die eine Erklärung weder an der Versammlung, noch binnen der Nachfrist abgeben, werden bei den Stimmen nicht mitgezählt, bei Berechnung des Aktienkapitals als ablehnend betrachtet.

Die Akten, der Nachlassvertragsentwurf, das Gutachten der Schätzer, der Bericht über die Bilanz, das Schuldenverzeichnis und das Gutachten des Sachwalters über die Nachlassvertragsangebote liegen für die Prioritätsaktionäre vom 17. Juni 1921 an beim Betreibungsamt Herisau zur Einsicht auf.

St. Gallen, den 15. Juni 1921.

(2.)

Der vom schweizerischen Bundesgericht
bestellte Sachwalter:
Dr. W. Wegelin.

Appenzellerbahn in Herisau.

Nachlassverfahren.

Einladungen zu den Gläubigerversammlungen.

Nachdem sich die erforderliche Mehrheit für die Annahme des ersten Nachlassvertragsentwurfes nicht gefunden hat, sind von der Verwaltung der Appenzellerbahn im Einvernehmen mit Vertretern einer Gruppe von Obligationären neue Vorschläge ausgearbeitet worden, welche nun einer zweiten Gläubigerversammlung unterbreitet werden sollen.

Die Gläubiger folgender Anleihen:

- 4 $\frac{1}{2}$ % Obligationenanleihen I. Hypothek im Betrage von
Fr. 1,250,000 (I. Gruppe)
- 4 $\frac{1}{2}$ % Obligationenanleihen I. Hypothek im Betrage von
Fr. 450,000 (II. Gruppe)
- 4 % Obligationenanleihen II. Hypothek im Betrage von
Fr. 950,000 (III. Gruppe)

sowie die **Kurrentgläubiger** (IV. Gruppe) der Appenzellerbahn, deren Forderungen am 8. Juli 1920 noch ausstanden und nicht gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen vom 25. September 1917 privilegiert sind, werden daher zur Teilnahme an diesen zweiten Gläubigerversammlungen auf

Donnerstag, den 7. Juli 1921

im Gemeinderatssaal (Gemeindehaus) in Herisau eingeladen.

Die Verhandlungen beginnen um **2 Uhr nachmittags** mit der Erläuterung des Nachlassvertrages durch den Sachwalter und die Vertreter der Unternehmung. Hierzu sind die Gläubiger sämtlicher Gruppen eingeladen. Die Verhandlungen mit den einzelnen Gruppen und die Abstimmungen finden statt:

für die **Gruppe I** (Gläubiger des Obligationenanleiheus I. Hypothek im Betrage von Fr. 1,250,000) um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr,

für die **Gruppe II** (Gläubiger des Obligationenanleiheus I. Hypothek im Betrage von Fr. 450,000) um 3 Uhr,

für die **Gruppe III** (Gläubiger des Obligationenanleiheus II. Hypothek im Betrage von Fr. 950,000) um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr,

für die **Gruppe IV/a** (Kurrentgläubiger und nicht vollgedeckte Pfandgläubiger des allgemeinen Zivilrechts mit Forderungen über Fr. 250) um 4 Uhr,

für die **Gruppe IV/b** (Kurrentgläubiger mit Forderungen unter Fr. 250) um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Die Obligationäre der Anleihen I. und II. Hypothek haben ihre Titel, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis spätestens 4. Juli 1921 dem Schweizerischen Bankverein in Basel, St. Gallen, Zürich oder Herisau oder der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank in Herisau einzusenden und werden dagegen eine Quittung erhalten, die als Stimmrechtsausweis dient. Diejenigen Obligationäre, welche ihre Titel bereits deponiert haben, werden von ihrer Depositenstelle neue Stimmrechtsausweise erhalten.

Von den teilnahmeberechtigten Kurrentgläubigern haben nur diejenigen Stimmrecht, welche ihre Forderung auf die Aufforderung des Sachwalters vom 14. Juli 1920 hin rechtzeitig, d. h. bis zum 21. August 1920, angemeldet haben. Sie erhalten Ausweiskarten beim Eintritt in das Versammlungslokal.

Wer sich durch einen andern vertreten lassen will, hat diesem eine Vollmacht auszustellen. Zu Zustimmungserklärungen im Namen des Vertretenen ist eine **ausdrückliche** Ermächtigung erforderlich.

Zur gültigen Annahme des vorgeschlagenen Nachlassvertrages ist die Zustimmung aller Gruppen notwendig. Die Gruppen I, II, III und IV/a werden als zustimmend betrachtet, wenn die Anträge mindestens zwei Dritteile der Stimmen der ihr Stimmrecht ausübenden Gläubiger und zwei Dritteile der Forderungen in jeder Gruppe auf sich vereinigen. In Gruppe IV/b genügt die einfache Mehrheit der Stimmenden und der Forderungen der Gruppe.

Zustimmungserklärungen können auch **binnen 30 Tagen** nach der Versammlung der Gruppe noch schriftlich abgegeben werden, jedoch von den Anleiensgläubigern auch erst nach vorheriger Deposition ihrer Titel beim Schweizerischen Bankverein in Basel, St. Gallen, Zürich oder Herisau, oder bei der Appenzell-Ausser-rhodischen Kantonalbank in Herisau.

Wer eine Erklärung weder an der Gruppenversammlung, noch binnen der Nachfrist abgibt, wird bei den Stimmen nicht mitgezählt, bei den Forderungen als ablehnend betrachtet.

Die Akten, der Nachlassvertragsentwurf, das Gutachten der Schätzer, der Bericht über die Bilanz, das Schuldenverzeichnis, das Verzeichnis der stimmberechtigten Forderungen und Gläubiger und das Gutachten des Sachwalters über die Nachlassvertragsangebote liegen für die Gläubiger vom 17. Juni 1921 an beim Betreibungsamt Herisau zur Einsicht auf.

St. Gallen, den 15. Juni 1921. (2.)

Der vom schweizerischen Bundesgericht
bestellte Sachwalter:

Dr. W. Wegelin.

Gerichtlicher Erbenaufruf.

Am 8. Juni 1921 starb in Zug Frau Witwe **Vogel** geb. Moos, Anna Maria Magdalena, von Hasle, Kanton Luzern, geboren den 19. August 1844, Tochter des Moos, Karl Franz, und der Anna Maria Magdalena geb. Brandenburg, Witwe des Josef Anton Vogel. Es sind nicht alle Erben und deren Aufenthaltsort bekannt.

Auf Verlangen der tit. Erbteilungskommission Zug und unter Hinweis auf Art. 555 ZGB werden anmit alle Drittpersonen, welche glauben, auf die Erbschaft der obgenannten Erblasserin Anspruch erheben zu können, gerichtlich aufgefordert, sich unter Beilage eines zivilstandsamtlichen Erbenausweises bis und mit 31. Juli 1922 bei der Gerichtskanzlei Zug mittels schriftlicher, mit Stempel versehener Eingabe zum Erbganze anzumelden, und zwar unter Androhung, dass erst später geltend gemachte Erbansprüche als verspätet zurückgewiesen und nicht mehr berücksichtigt würden.

Zug, den 22. Juni 1921. (3.)

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1921
Date	
Data	
Seite	674-683
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 003

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.